Satzung

TTV Radebeul

(Diese Satzung tritt ab 25.08.2020 in Kraft)

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 5 Datenschutzordnung

§ 6 Beiträge

§ 7 Rechte und Pflichten

§ 8 Vorstand

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

§ 10 Mitgliederversammlung

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse

§ 13 Ehrenmitglieder

§ 14 Auflösung

§ 15 Sprachgebrauch

§ 16 Beschluss

TTV Radebeul

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Mitgliedschaften, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tischtennisverein Radebeul“. Vereinssitz ist die Stadt Coswig. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Vereinsname „Tischtennisverein Radebeul e.V.“.
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Fachverband des Landessportbundes an. Er erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.
3. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Sächsischen Behinderten- und Rehabilitationssportverband an. Er erkennt dessen Satzung an.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Grundsätze der Vereinstätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Ausübung des Sports.
2. Vereinszweck ist die Förderung und Ausübung des Breitensports, insbesondere des Tischtennissports, sowie die Förderung sportlicher Leistungen im Trainings- und Wettkampfbetrieb. Die Förderung des Sports hat insbesondere auch die sportliche Betätigung behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen zur Erhaltung der Gesundheit und Steigerung der Leistungsfähigkeit sowie zur Integration/Inklusion in das gesellschaftliche Leben zum Ziel.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die Vereinszwecke im Sinne dieser Satzung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
5. Niemand darf durch vereinszweckfremde Ausgaben oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Der Verein ist parteipolitisch neutral.
7. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt und Missbrauch, gleich ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Der Verein erkennt die Anti-Doping-Ordnung (ADO) des DTTB einschließlich aller Anhänge als Bestandteil dieser Satzung ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder und Verbandsangehörigen der Strafgewalt des DTTB.

§ 3 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder sind Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die sich im Verein sportlich betätigen, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Jedermann kann die Mitgliedschaft schriftlich und unter Anerkennung der Vereinssatzung beantragen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn
   a) es erheblich oder fortgesetzt gegen Verpflichtungen verstößt, die sich aus der Satzung, der Finanz- oder Beitragsordnung ergeben,
   b) es sich grob unsportlich verhalten hat,
   c) es erheblich oder fortgesetzt gegen die Vereinsinteressen gehandelt hat,
   d) es sich in sonstiger Weise grob unehrenhaft verhalten hat.

   Das betroffene Mitglied erhält die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme. Die Entscheidung des Vorstands ist zu begründen und bedarf der Schriftform. Sie muss dem Mitglied als eingeschriebener Brief zugestellt werden. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann binnen drei Wochen ab Zustellung schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds sind binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich geltend zu machen.

§ 5 Datenschutzordnung

Mit der Mitgliedschaft im Verein willigt das Mitglied ein, dass sein Name, die Spielernummer, und die vom Mitglied selbst zu bestimmende Kontaktadresse auf geeignete Weise veröffentlicht werden.

Mit der Übernahme einer Tätigkeit im Verein (Vorstandsmitglied, Mannschaftsleiter, Übungsleiter ,u.ä.) willigt der Vereinsangehörige ein, dass seine Funktion, sein Name und Vorname sowie seine Adresse, Tel.-Nr. und E-Mailadresse auf geeignete Weise veröffentlicht werden.

Mit der Teilnahme am Spielbetrieb willigen Mitglieder ein, dass ihre Daten wie beispielsweise Name, Vorname, Geschlecht, Altersklasse und Vereinszugehörigkeit sowie ihre Erfolge und Fotos beziehungsweise Filmaufnahmen veröffentlicht werden.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Vereinsbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben das Recht, an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung und die weiteren Ordnungen des Vereins zu beachten.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft.
4. Die Mitglieder haben die Pflicht, die jeweils gültigen Beiträge und Gebühren zu entrichten.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen. Vorstandsmitglieder sind der Vorsitzende, sein erster Stellvertreter, der zugleich Geschäftsführer und Finanzwart ist, sowie ein zweiter Stellvertreter. Der Vorstand vertritt den Verein allumfassend, seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.

§ 9 Wahl und Amtszeit des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Mit dem Erlöschen der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt. Scheidet ein Vorstandsmitglied deshalb oder aus anderen Gründen während der Amtszeit aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder ein Vereinsmitglied mit dessen Einverständnis als Übergangsvorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich möglichst im zweiten Quartal des Kalenderjahres zusammen. Aus wichtigem Grund sind darüber hinaus außerordentliche Mitgliederversammlungen zulässig. Der Vorstand beruft jede Mitgliederversammlung mindestens vier Wochen vor dem Termin gegenüber allen Vereinsmitgliedern schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung ein.
2. Die Mitgliederversammlung leitet ein Vorstandsmitglied. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt die Versammlung einen Leiter aus ihrer Mitte. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit Rechtsvorschriften nichts anderes vorsehen.

§ 11 Wählbarkeit und Stimmrecht

Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder. Wahl- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse/Dokumentation

Die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse werden protokolliert. Den Protokollführer wählt die jeweilige Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte. Das Protokoll unterzeichnen der Versammlungsleiter und der Protokollführer.

§ 13 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein in herausragender Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 14 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtfachverband Tischtennis Dresden, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Nachwuchsarbeit zu verwenden hat.

§ 15 Sprachgebrauch

Soweit in dieser Satzung die männliche Bezeichnung verwendet wird, sind auch Frauen angesprochen.

§ 16 Beschluss

Die vorliegende Fassung der Vereinssatzung wurde von der Mitgliederversammlung mit Änderungsbeschluss vom 24.08.2020 beschlossen.